

Absender

A-Post Plus oder Einschreiben
Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

und/oder
Per E-Mail an:
vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Datum

Ablehnung der neuen Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 13. November 2024 beschlossen, zu den Änderungen der IGV ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nutze ich die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

1 Grundsätzliches

Die geplante Annahme der neuen Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) durch die Schweiz bereitet mir grosse Sorgen. Dieses Vorhaben steht nicht im Einklang mit den Interessen unseres Landes und seiner Bürger. Die IGV gefährden unsere Souveränität, belasten die Steuerzahler und untergraben die demokratische Mitbestimmung. Ich appelliere an Sie, sich gegen dieses Vorhaben einzusetzen.

Was am Abend des 1. Juni 2024 in Genf geschah, erschütterte meinen Glauben an die WHO. Dass die Schweizer Delegation da einfach mitmachte, macht die Sache nicht besser... Ihr Untätigsein hat auch mein Vertrauen in die Schweizer Regierung erschüttert.

Wie kann es sein, dass der finale Text der IGV, der erst am 1. Juni 2024, ca. 19.30 Uhr, vorlag, von der Weltgesundheitsorganisation (WHA) knappe 1 ½ Stunden später, um ca. 21.07 Uhr, verabschiedet wurde? Dies, obwohl die vom zuständigen Committee A am 30. Mai 2024 durchgeführte Abstimmung eine deutliche Ablehnung der Revision aufzeigte (bei insgesamt 177 gemeldeten und 75 abwesenden Stimmberechtigten wurden 26 JA-Stimmen, 67 NEIN-Stimmen und 9 Enthaltungen abgegeben)? Wie sollen sich die Vertragsstaaten (auch die Schweiz) innert knapp zwei Stunden eine fundierte Meinung bilden – immerhin handelt es sich bei den IGV um ein 62-seitiges Dokument?

Damit wurde auch die in Art. 55 Abs. 2 IGV vorgeschriebene Vier-Monats-Frist verletzt. Es will mir doch niemand weiss machen wollen (auch nicht der Bundesrat mit seiner Antwort auf die Motion 24.3175), dass mit der Publikation der 308 Änderungsvorschläge am 16. November 2022 – mit teilweise mehreren Varianten pro Änderungsvorschlag – diese Formvorschrift eingehalten sein soll! Das ist schlichtweg unglaublich. Zudem sehen wir, dass die Version vom 1. Juni 2024 erhebliche Abweichungen zur Entwurfsfassung vom November 2022 enthält und dass komplett neue Wortlaute eingefügt wurden.

Gemäss WHO-Satzung müssen die IGV mit einem einfachen Mehr von der WHA angenommen werden (Art. 21/22 i.V.m. Art. 60 lit. b). Mit der von der WHA durchgeführten «Konsensabstimmung» hat sie also gegen ihr eigenes Recht verstossen – zum zweiten Mal nach der Verletzung von Art. 55 Abs. 2 IGV. Dass der Bundesrat hier einfach mitmacht (siehe Medienmitteilung vom 13. November 2024) und nicht interveniert, erschüttert mein Vertrauen in die Regierung ein weiteres Mal. Wenn man sich die offiziellen

Länderstatements unmittelbar nach der Abstimmung anhört – mehrere Länder brachten zum Ausdruck, dass sie die geänderten IGV nicht gutheissen und sie ablehnen werden – weiss man, dass dies kein natürlicher Konsens gewesen sein konnte. Das BAG selber führt aus, die WHA sei unter Druck gestanden, Erfolge vorzeigen zu müssen... Was hier passierte, ist mit dem in der Schweiz herrschenden Demokratieverständnis und mit dem Ordre public nicht vereinbar!

Als Schweizer Bürger will ich solche Rechtsverstösse nicht mittragen! Und ich bitte Parlament und Regierung eindringlich, dies ebenfalls nicht zu tun.

2 Einzelne Bestimmungen

2.1 Machterweiterung des Generaldirektors der WHO

Die geänderten IGV statten den Generaldirektor mit einer unglaublichen Machtfülle aus. Der Generaldirektor ist nicht demokratisch gewählt und damit nicht demokratisch legitimiert. Es gibt überhaupt keine Überprüfungsmechanismen, die ihn in die Schranken weisen könnten. Selbst die Mitglieder des Notfallausschusses werden vom Generaldirektor ausgewählt. Deren Rat muss er allerdings nicht befolgen.

Der Generaldirektor kann eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite und neu auch einen pandemischen Notfall ausrufen. Er entscheidet, ob ein solches Ereignis vorliegt. Dabei genügt für einen pandemischen Notfall bereits eine potentielle Gefahr, ob sich diese verwirklicht, ist nebensächlich... Das heisst: Es genügt bereits ein hohes Risiko einer weiten geographischen Ausbreitung, es genügt ein hohes Risiko, dass das Gesundheitssystem in einem Vertragsstaat überlastet sein könnte und es genügt ein hohes Risiko einer erheblichen sozialen und/oder wirtschaftlichen Störung. Hier wird der Willkür Tür und Tor geöffnet. Mit der Ausrufung eines PHEIC resp. eines pandemischen Notfalls gibt der Generaldirektor Empfehlungen ab. Empfehlungen, die zwar vordergründig unverbindlich sind, aber von den Staaten umzusetzen sind. Die Staaten verpflichten sich nämlich, solche Massnahmen unverzüglich umzusetzen und anzuwenden.

Es besteht die Gefahr, dass in Zukunft – gemäss WHO leben wir ja in einem Jahrhundert der Pandemien – noch schneller reagiert und noch heftigere Massnahmen ausgerufen werden. Es besteht die Gefahr, dass die Menschenrechte eingeschränkt und verletzt werden. Wenn ich sehe, wie der Bundesrat in der Covid-19-Krise auf die WHO gehört hat (Bundesrat Cassis: «Wer in einem Auto-Unfall stirbt und Corona-positiv ist, ist ein Corona-Toter. Das hat die WHO so gemacht.» oder Bundesrätin Sommaruga: «Das können wir nicht einfach selber entscheiden. Eines der Themen ist ja auch die WHO, die eben eine solche Situation auch definiert.»), so habe ich wenig Vertrauen und Zuversicht in eine eigene Handlungsweise seitens der Schweizer Regierung. Mit der rechtsverbindlichen Pflicht zur Umsetzung solcher Massnahmen und der Hörigkeit der Schweizer Regierung sehe ich vielmehr schwarz.

Diese Machterweiterung des Generaldirektors lehne ich entschieden ab.

2.2 Die relevanten Gesundheitsprodukte

Die geänderten IGV definieren neu die «relevanten Gesundheitsprodukte», die in einer Pandemie benötigt und eingesetzt werden. Darunter fallen Arzneimittel, Impfstoffe, Diagnostika, Medizinprodukte, Produkte zur Vektorkontrolle, persönliche Schutzausrüstungen, Dekontaminierungsprodukte, Hilfsmittel, Gegenmittel, zell- und genbasierte Therapien und andere Gesundheitstechnologien. Diese Aufzählung ist eine ganz wesentliche und kritische Erweiterung der Definition der relevanten Gesundheitsprodukte. Denn es bedeutet im Klartext, dass man uns zwingen will, in jedem von der WHO selbst deklarierten Gesundheitsnotstand zell- und genbasierte Therapien an uns selbst zuzulassen. Die COVID-Impfung basierend auf der mRNA-Technologie ist eine solche Therapie. Die Nebenwirkungen dieser «Therapie» sind inzwischen weltweit sichtbar und kausal belegt. Während der Zwang zu einer Impfung im

herkömmlichen Sinne schon inakzeptabel ist, so ist eine Zell- und Gentherapie (mit uns unbekanntem Folgen) es erst recht.

In diesem Zusammenhang kommt auch die enge Verbindung zwischen der WHO und den Impfstoffherstellern deutlich zum Ausdruck. Unter dem Stichwort «Equity» soll die Produktion und die Finanzierung von Impfstoffen massiv gesteigert werden. Die «Krankheit X» hilft dabei, diese «Public Private Partnership» (PPP) noch stärker anzukurbeln. Forschung und Entwicklung sollen forciert werden und der Zugang zu Krankheitserregern soll erleichtert werden. Und damit sind wir bei der verpönten «Gain of Function Forschung» und der Biowaffenforschung angelangt. Der noch zu unterzeichnende Pandemievertrag lässt grüssen. Es wird zu Notfallzulassungen kommen und die WHO wird Swissmedic nahelegen, diese Notfallprodukte (ohne genauere Überprüfung) zuzulassen. Die WHO beschwört Pandemien herauf und die Pharmaindustrie liefert die Gegenmittel – eine erfolgreiche Zusammenarbeit, wahrscheinlich weniger für die Menschen, sondern mehr für WHO und Pharma.

Ich sage entschieden «NEIN!» zu dieser Erweiterung der «relevanten Gesundheitsprodukte» - wobei nur schon die Verwendung des Begriffs «Gesundheitsprodukt» irreführend ist.

2.3 Bekämpfung von Fehl- und Desinformation

Ursprünglich fand sich eine Bestimmung zur Informationskontrolle in den IGV selber. Plötzlich und unerwartet wurde diese Kernbestimmung dann in einen Anhang 1 verschoben und völlig neu formuliert. Danach verpflichteten sich die Vertragsstaaten (also auch die Schweiz!), Kernkapazitäten zu entwickeln und zu stärken, um Fehlinformation und Desinformation zu bekämpfen. Unglaublich nur schon diese Formulierung. Und eine solche Bestimmung soll in unserem freiheitlichen und demokratischen Land zur Anwendung gelangen? Wie der Bundesrat – wie er immer wieder betont – dabei sicherstellen will, dass damit die Meinungsfreiheit, die Informationsfreiheit und die Wissenschaftsfreiheit nicht beeinträchtigt werden soll, ist mir schleierhaft. Es wird nämlich so sein, dass die WHO bestimmen wird, was «wahr» und «richtig» ist und damit was «unwahr» und «falsch». Die WHO als Wahrheitsgremium resp. als Zensurbehörde!

Dass die Schweiz der WHO folgen wird, haben wir in der Corona-Zeit bereits erlebt. So haben BAG und Bundesrat die Aussagen der WHO ungeprüft übernommen. Und – noch bedenklicher – so haben auch die Gerichte die Empfehlungen der WHO und des BAG eins zu eins übernommen und andere Meinungen als Beweismittel nicht berücksichtigt. Es gibt nicht «die» Wissenschaft. Wissenschaft basiert auf einem Diskurs, der mit einer solchen Bestimmung verunmöglicht wird. Und damit besteht ein akutes Propagandapotentiale und eine Beschränkung der Möglichkeit, sich frei zu äussern. Deshalb wollen wir auch keinen DSA (Digital Services Act), wie er seit Februar 2024 in der EU gilt. Dass der Bundesrat dem UVEK bereits den Auftrag erteilt hat, ein entsprechendes Gesetz vorzubereiten, das sich am DSA orientiert, lässt mich sprachlos zurück.

Keine Bekämpfung von Fehl- und Desinformation in der Schweiz – das ist unserem Land unwürdig!

2.4 Verstärkte Einflussnahme der WHO

Neben der Machtfülle des Generaldirektors verstärkt die WHO die Einflussnahme auf die einzelnen Staaten. Während die WHO über kein System der «Checks and Balances» verfügt, kontrolliert sie im Gegenzug die Vertragsstaaten verstärkt. Die Staaten müssen sich zu verschiedenen Handlungen verpflichten und die WHO überprüft durch einen neuen Ausschuss, ob und dass diese Verpflichtungen auch umgesetzt werden. Dazu müssen die Vertragsstaaten neu eine «Nationale IGV-Behörde» errichten. Augenhöhe sieht anders aus. Die Aussage des Bundesrates, dass diese neue Behörde mit den bestehenden personellen Ressourcen betrieben werden kann, lassen Zweifel aufkommen. Insbesondere wenn man weiss, wie die Praxis dazu aussieht: Bestehende Mitarbeiter werden von einer bestehenden Stelle in die neue Behörde abgezogen und etwas später wird jene Stelle zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Wir brauchen keinen noch weiter aufgeblähten Beamtenapparat.

2.5 Die finanziellen Auswirkungen der geänderten IGV

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens kosten diese Änderungen der IGV die Schweiz keinen einzigen Franken. Die Anpassungen hätten «keine finanziellen Konsequenzen». Ist das wahr oder vielleicht sogar eine «Fehl- oder Desinformation»?

Mit den geänderten IGV werden die Vertragsstaaten verpflichtet, ihre Finanzierung zu erhöhen und den Entwicklungsländern den Zugang zu Finanzmitteln zu ermöglichen. Es wird ein «Koordinierender Finanzierungsmechanismus» etabliert, der eine nachhaltige Finanzierung gewährleisten und die Verfügbarkeit von Finanzmitteln maximieren soll. Es sollen neue und zusätzliche Finanzmittel mobilisiert werden. Woher soll dieses Geld kommen – wenn nicht (auch) von den Vertragsstaaten? Die WHO hat im Zusammenhang mit den geänderten IGV bereits angekündigt, dass sie ihr Budget von zur Zeit 3 Mia US-Dollar auf 30 Mia US-Dollar erhöhen will.

Weder der Unternehmer noch der einzelne Bürger in der Schweiz soll für Vorhaben der WHO – die er weder genehmigen noch ablehnen kann – zur Kasse gebeten werden.

Ich lehne jede Art von Finanzierungsmechanismus vehement ab.

3 Fazit

Nur schon diese wenigen Punkte zeigen deutlich, dass die Änderungen der IGV abgelehnt werden müssen! Der Bundesrat darf nicht alleine über so wichtige Themen wie Finanzierung, Zensur und Gesundheitsprodukte entscheiden. Ich als Teil des Souveräns erkläre, dass die geänderten IGV dem Parlament zur Überprüfung vorgelegt werden müssen.

Dazu hat der Bundesrat fristgerecht gegenüber der WHO von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen und die Änderungen abzulehnen. Er hat zwingend das Opting-out zu erklären. Nur mit einem Opting-out ist gewährleistet, dass in National- und Ständerat eine Debatte über die IGV geführt werden kann. Und nur so ist gewährleistet, dass bei einer Annahme der IGV im Parlament ein Referendum ergriffen werden kann.

Würde der Bundesrat das Opting-out nicht erklären, würde er die von der Bundesverfassung verbrieften demokratischen Rechte der Bürger und Bürgerinnen verletzen!

Freundliche Grüsse

Unterschrift